

## **Jugendordnung der Fischerjugend des Fischereiverein Bobingen e.V.**

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 9 der Jugendordnung der Bayerischen Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern e.V. gibt sich die Fischerjugend des Fischereiverein Bobingen e.V. folgende Jugendordnung:

1. Die jugendlichen Mitglieder des Fischereiverein Bobingen e.V. bis zum 21. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe. Nach dem 18. Lebensjahr entscheiden sie über ihre weitere Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.

### **2. Aufgaben und Ziele:**

Die Fischerjugend vertritt unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:

1. Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
2. Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Sport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und den Castingsport, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
3. Sie pflegt die internationale Verständigung und die olympische Idee.
4. Sie wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
5. Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.

### **3. Organe der Jugendgruppen sind**

- die Gruppenversammlung
  - die Jugendsprecher
  - der Jugendleiter
- a) Für den Jugendsprecher bzw. für den Jugendleiter kann jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden, der den Jugendsprecher bzw. den Jugendleiter im Verhinderungsfall vertritt.
  - b) Der Jugendsprecher wird durch die Gruppenversammlung aus dem Kreis der Jugendgruppe auf die Dauer von maximal zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
  - c) Der Jugendleiter kann durch die Gruppenversammlung aus der Mitgliedschaft des Gesamtvereins gewählt werden. Zur Wahrung der Kontinuität der Jugendarbeit wird der Jugendleiter auf die Dauer der Wahlperiode des Vereinsvorstandes gewählt.



- d) Der Jugendsprecher oder der Jugendleiter vertritt die Belange der Jugendgruppe.
  - e) Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins und/oder über Jugendbeiträge.
  - f) Die Jugendgruppe kann zur Verwaltung ihrer Finanzen einen Kassenwart wählen. Ansonsten übernimmt der Vereinskassier oder der Jugendleiter diese Aufgabe.
  - g) Die Gruppenversammlung beschließt den Jugendetat und bestätigt die Jahresrechnung. Diese wird von den Revisoren des Vereins geprüft. Neben der fachlichen Ausbildung verfolgt die Jugendgruppe jugendpflegerische Gesichtspunkte im Sinne der Persönlichkeitserziehung und –entfaltung ihrer Mitglieder nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.
  - h) Die Jugendgruppe strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen einschließlich der bestehenden Arbeitsgemeinschaften (Jugendring) an.
  - i) Über Anregungen, Jahresprogramm und Gestaltung des Gruppenlebens entscheidet sie in regelmäßigen Versammlungen.
4. Die Jugendordnung ist von der Gruppenversammlung zu beschließen. Sie ist durch die Unterschriften des Jugendsprechers, des Jugendleiters und des Vereinsvorsitzenden zu bestätigen.

Die Vereinsordnung gilt durch Beschluss der Gruppenversammlung vom 19. Juli 2002.

Bobingen, den 22. Juli 2002

Jugendsprecher

Jugendleiter  
Günter Oßwald

Vorsitzender  
Hans Rabenbauer